



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

2. Sitzung vom 24.03.2022

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 2471

Interpellation Ursula Probst Stucki, GFL; Was tut Münchenbuchsee für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen?; Beantwortung

TNR 10

Zuständig für das Geschäft: Manfred Waibel; Gemeindepräsident
Ansprechpartner Verwaltung: Olivier Gerig; Gemeindeschreiber

Bericht

An der GGR-Sitzung vom 02.12.2021 wurde die Interpellation Ursula Probst Stucki, GFL; «Was tut Münchenbuchsee für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen?» mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Interpellation GFL Münchenbuchsee (Ursula Probst Stucki)

Was tut Münchenbuchsee für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen?

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) hat den Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, verringern oder beseitigen, welchen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind, sowie ihre autonome Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern.

Das Gesetz BehiG ist seit Jahren gültig. Im April 2014 hat die Schweiz die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNBRK) ratifiziert. Die Vorgaben des BehiG wie jene der UNBRK sind auch für die Gemeinden verbindlich.

Die GFL hat in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen an den Gemeinderat:

- 1) Wie fördert der Gemeinderat die autonome Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft, insbesondere betreffend Bildungssystem, Arbeitsmarkt und politischer Partizipation?
- 2) Alle öffentlichen Gebäude und Anlagen, deren Bau oder Erneuerung nach Inkrafttreten des BehiG bewilligt wurden, müssen hindernisfrei gestaltet sein. Welche öffentlichen Gebäude in Münchenbuchsee sind noch nicht hindernisfrei?
- 3) Welche Massnahmen ergreift der Gemeinderat, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen in den Gebäuden der Gemeindeverwaltung zu verhindern?
- 4) Seit kurzem verfügt die Gemeinde Münchenbuchsee über einen neuen Webauftritt. Gedenkt der Gemeinderat die Hinweise unter dem Link «Barrierefreiheit» für alle verständlich und anwendbar einzurichten?
- 5) Ist der Gemeinderat bereit, ein auf die Vorgaben des BehiG und der UNBRK ausgerichtetes Konzept analog zum Alterskonzept auszuarbeiten?

Besten Dank für die Beantwortung.
Fraktion der GFL Münchenbuchsee

Stellungnahme Gemeinderat

1) Wie fördert der Gemeinderat die autonome Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft, insbesondere betreffend Bildungssystem, Arbeitsmarkt und politischer Partizipation?

Antwort:

Der Gemeinderat beachtet das kantonale Behindertenkonzept und hält sich wo immer möglich an das kantonale Behindertenkonzept und beachtet diesbezügliche übergeordnete Vorschriften. Beispiele: Neubauten und Sanierungen von öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen (z.B. Verwaltungsgebäude, Geschäftshäuser, Schulen, Sportanlagen, etc.) müssen den Vorgaben an das hindernisfreie Bauen entsprechen. Bei solchen Vorhaben muss beim Baugesuch das Formular HFB Hindernisfreies Bauen eingegeben werden. Dadurch wird die Fachstelle Procap zu einem Fachbericht eingeladen und entsprechende Auflagen sind einzuhalten.

Die Volksschule unterliegt dem Volksschulgesetz. Dieses ist überarbeitet worden, die Änderungen treten per 01.01.2022 in Kraft (REVOS2020). Mit REVOS 2020 sollen die Regel- und Sonderschulbildung neu unter dem gemeinsamen Dach der Volksschule geführt werden. Dies entspricht einem wichtigen Grundgedanken der Chancengerechtigkeit und Gleichstellung. Die Verantwortung für die Sonderschulbildung wechselt von der Gesundheit-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) zur Bildungs- und Kulturdirektion (BKD). Zudem ist der Schule Münchenbuchsee die Zusammenarbeit mit Sonderschulen wie der HSM, Sonderschule Mätteli, Blindenschule Zollikofen oder auch Stiftung Rossfeld wichtig.

Auf den Arbeitsmarkt hat der Gemeinderat keinen nennenswerten Einfluss. Bei Anstellungen auf der Gemeindeverwaltung ist der HR-Bereich angehalten, im Rahmen der Möglichkeiten auch Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Auch wird die aktive Zusammenarbeit mit betreffenden Institutionen zur Wiedereingliederung gesucht. Bei von der Verwaltung ausgegliederten Aufgaben, wie zB das Verpacken von Massenversendungen wird teilweise mit Institutionen zusammengearbeitet, welche Menschen mit Behinderungen eine Arbeit geben.

Bei technischen Hürden, wie zum Beispiel dem Erstellen eines Logins für die Gemeindeforum, wurde in der Vergangenheit auch schon vor Ort das Login mit der Person zusammen erstellt. Dies ist nur ein Beispiel dafür, dass mit natürlicher und selbstverständlicher Hilfestellung durch die Verwaltung Barrieren abgebaut und der betroffenen Person die möglichst autonome Teilhabe ermöglicht wird.

2) Alle öffentlichen Gebäude und Anlagen, deren Bau oder Erneuerung nach Inkrafttreten des BehiG bewilligt wurden, müssen hindernisfrei gestaltet sein. Welche öffentlichen Gebäude in Münchenbuchsee sind noch nicht hindernisfrei?

Antwort:

Neubauten und Sanierungen von öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen (z.B. Verwaltungsgebäude, Geschäftshäuser, Schulen, Sportanlagen, etc.) müssen den Vorgaben an das hindernisfreie Bauen entsprechen. Bei solchen Vorhaben muss beim Baugesuch das Formular HFB Hindernisfreies Bauen eingegeben werden. Dadurch wird die Fachstelle Procap zu einem Fachbericht eingeladen und entsprechende Auflagen sind einzuhalten.

In Münchenbuchsee sind folgende Anlagen hindernisfrei gestaltet:

- Verwaltungsgebäude Bernstrasse 8 (EG)
- Schulanlage Waldegg
- Schulanlage Riedli (EG)
- Saalanlage (EG)
- Schulhaus Paul-Klee (Aula)
- Bernstrasse 21 (EG)

Die restlichen öffentlich zugänglichen Gebäude sind noch nicht vollständig hindernisfrei ausgebaut. Zurzeit läuft eine externe Schulraumplanung. Bei der Umsetzung der Bauvorhaben (Schul- und Verwaltungsgebäude) müssen dazumal die Vorgaben an das hindernisfreie Bauen eingehalten werden.

3) Welche Massnahmen ergreift der Gemeinderat, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen in den Gebäuden der Gemeindeverwaltung zu verhindern?

Antwort:

Wo immer möglich und verhältnismässig, werden Barrieren mit baulichen Massnahmen oder technischen Hilfsmitteln abgebaut. Desweiteren sind die Mitarbeitenden aufgefordert, allen Personen den Zugang zur Gemeindeverwaltung zu erleichtern, damit Benachteiligungen verhindert werden. In der Praxis bedeutet dies zum Beispiel, dass Menschen mit Beeinträchtigung im Erdgeschoss (EG) der Bernstrasse 8, welches barrierefrei erreichbar ist, bedient werden. Dazu steht ein barrierefreies Sitzungszimmer zur Verfügung, welches explizit für solche Situationen freigehalten wird. Wird zum Beispiel eine Reservation für die Saal- und Freizeitanlage, welche üblicherweise im nicht barrierefreien 2. Stock der Bernstrasse 8 behandelt wird, von einem Menschen mit Behinderung gewünscht, geht der oder die dafür zuständige Mitarbeitende in das EG und bedient den Kunden/die Kundin dort. Dieses Vorgehen wird im Übrigen nicht nur für Menschen mit Behinderungen, sondern zum Beispiel auch für Eltern mit Kinderwagen erfolgreich umgesetzt.

4) Seit kurzem verfügt die Gemeinde Münchenbuchsee über einen neuen Webauftritt. Gedenkt der Gemeinderat die Hinweise unter dem Link «Barrierefreiheit» für alle verständlich und anwendbar einzurichten?

Antwort:

Die Website ist zurzeit nur zu einem gewissen Teil barrierefrei. Dessen ist sich der Gemeinderat bewusst. Es ist geplant, im Jahr 2022 Schritte zu unternehmen, um die Website noch weiter barrierefrei zu machen.

5) Ist der Gemeinderat bereit, ein auf die Vorgaben des BehiG und der UNBRK ausgerichtetes Konzept analog zum Alterskonzept auszuarbeiten?

Antwort:

Der Kanton verfügt über ein Behindertenkonzept, an welches sich die Gemeinde hält. Es ist namentlich in Bezug auf die Lebensbereiche Wohnen, Tagesgestaltung, Arbeit, soziale Kontakte, Gesundheit, Bildung und Freizeit ausgerichtet. Anlass für die Erarbeitung des kantonalen Behindertenkonzepts war die Übertragung der Aufgabenverantwortung in diesem Bereich vom Bund an die Kantone. Der Gemeinderat sieht derzeit keinen Bedarf, ein solches Konzept auf Gemeindeebene zu erarbeiten.

Finanzielles

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		OgR	Art. 30
Zuständigkeit	GGR	GO GGR	Art. 29.1/2
Finanzkompetenz		--	--
Verfahren		GO GGR	Art. 29.3

Antrag

1. Von der Beantwortung der Interpellation wird Kenntnis genommen.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Präsidialabteilung, Sekretariat GGR (zum Vollzug: Nachführen Register „Parlament“)

Beilagen

--

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 2. Mai 2022, in Kraft.